

Gestützt auf Art. 53 des kantonalen Waldgesetzes ²

vom Grossen Rat erlassen am 2. Dezember 1994 ³

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sonderformen des Waldes

¹ Weidwälder sind locker bestockte Flächen, die nebst der Holzerzeugung auch der Viehweide dienen.

² ... ⁴

³ Selven sind Edelkastanien- oder Nussbaumbestockungen, die gleichzeitig der Holz-, Frucht- und Heugewinnung oder als Weide dienen.

Art. 2 Erhaltung des Waldes

¹ Die Waldparzellen sind zu vermarchen. Grenzzeichen und Grenzverlauf sind durch den Eigentümer in geeigneter und dauerhafter Form kenntlich zu machen und zu unterhalten.

² Der Bestockungsanteil der Weidwälder, Wytweiden und Selven ist zu erhalten. Die Anordnung der Bestockung kann örtlich verlegt werden, sofern die Gesamtheit der Funktionen erhalten bleibt.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

II. Schutz des Waldes

1. RODUNG UND WALDFESTSTELLUNG

Art. 4 Rodungen

¹ Für den Neu-, Um- und Ausbau nichtforstlicher Bauten und Anlagen im Wald sind eine Rodungsbewilligung und eine Baubewilligung gemäss Artikel 24 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes ⁵ (BAB-Verfahren) oder eine Rodungsbewilligung und eine Revision der Ortsplanung sowie die Baubewilligung der Gemeinde erforderlich.

² ⁶ Ist für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen ein BAB-Verfahren erforderlich, obliegt die Koordination dem kantonalen Amt für Raumplanung. Ist ein BAB-Verfahren nicht notwendig, bedarf das Vorhaben der Bewilligung der Gemeinde.

³ Nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen sind räumlich oder zeitlich eng begrenzt. Sie werden in den Ausführungsbestimmungen der Regierung näher umschrieben.

Art. 5 Rodungsbewilligungen

¹ Rodungsbewilligungen sind räumlich zu begrenzen und zeitlich zu befristen. Für die Ersatzaufforstung ist der genaue Standort festzulegen.

² Ist der Waldeigentümer mit dem Gesuchsteller nicht identisch, bedarf die Rodung der Zustimmung des ersteren.

³ ⁷ Über Bewilligungen zur Entfernung oder wesentlichen Beeinträchtigung von Hecken und Feldgehölzen gemäss Artikel 2 Absatz 4 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement. Steht die Entfernung oder wesentliche Beeinträchtigung von Hecken oder Feldgehölzen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, entscheidet darüber die für die Erteilung der BAB-Bewilligung zuständige Behörde.

Art. 6 Rodungsersatz

¹ Als Rodungsersatz sollen nach Möglichkeit natürlich einwachsende und freiwillig aufgeforstete Flächen anerkannt werden. Bei Aufforstungen sind standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

² Bei Rodungen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren ist die Verpflichtung zum Ersatz im Grundbuch anzumerken.

Art. 7 Ersatzabgabe

¹ Die Höhe der Ersatzabgabe entspricht der Differenz zwischen den Kosten eines gleichwertigen Realersatzes und den Kosten der erbrachten Ersatzleistung. Massgebend sind die Auslagen für Projektierung, Landerwerb, Anlage sowie Schutz und Pflege der Aufforstung während zehn Jahren.

² Gesuche über die Verwendung von Mitteln aus dem Rodungs-Ersatzfonds sind an das kantonale Forstinspektorat zu richten.

³ Die Einzelheiten regelt die Regierung in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 8 ⁸ Ausgleich von erheblichen Vorteilen

Bei temporären Rodungen wird der Ausgleich im Rahmen des Rodungsverfahrens geregelt.

Art. 9 Waldfeststellung

¹ Koordinationsstelle für die Waldfeststellung ist das Kreisforstamt.

² Die Waldfeststellung ist mit einer Waldfeststellungsverfügung abzuschliessen.

2. WALD UND RAUMPLANUNG

Art. 10 Forstliche Bauten und Anlagen

¹ Forstliche Bauten und Anlagen sind namentlich Waldstrassen, Maschinenwege, permanente Seilanlagen, forstliche Werkhöfe und Holzschöpfe. Darunter können auch Lawinen-, Steinschlag-, Felssturz-, Bach-, Rutschhang- und Rufenverbauungen sowie Entwässerungen, Erosionsschutz, Schutzgalerien und Frühwarnsysteme fallen.

² Forstliche Kleinbauten sind namentlich Begehungswege, Winterwege, Wildschutzzäune, Löschteiche, Verbauungen aus Holz und Stein und dergleichen.

³ Für temporäre Seilanlagen sind die Bestimmungen des eidgenössischen Luftfahrtgesetzes ⁹ massgebend.

Art. 11 ¹⁰

Art. 12 Projektwesen

¹ Die Projektvorschriften werden durch die Regierung erlassen. Diese regelt die Details des kantonalen Bewilligungsverfahrens.

² Wesentliche Änderungen des genehmigten Projektes bedingen ein erneutes Auflage- und Genehmigungsverfahren.

Art. 13 ¹¹

Art. 14 Abgrenzung von Wald und Bauzonen

¹ Wird Wald im Rahmen der Nutzungsplanung rechtskräftig ausgeschieden, behält diese Festlegung Gültigkeit. Vorbehalten bleiben Änderungen gemäss Artikel 13 Absatz 3 WaG ¹².

² Die zwischen der vorgenommenen Abgrenzung und der nächsten Nutzungsplanrevision innerhalb der Bauzonen einwachsenden Flächen gelten nicht als Wald.

3. BETRETEN UND BEFAHREN DES WALDES

Art. 15 Zugänglichkeit

¹ Als langfristige Einschränkungen im Sinne von Artikel 19 KWaG ¹³ gelten namentlich Ruhezonen für Wild, Naturschutzgebiete, Waldreservate, Quellschutzgebiete und dergleichen. Kurzfristige Einschränkungen sind namentlich Absperrungen von Holzschlägen sowie Einzäunungen zum Schutz von Verjüngungen.

² Als grosse Veranstaltungen gelten alle organisierten Anlässe, die den Wald wesentlich beeinträchtigen können.

³ Die Regierung erlässt Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen.

Art. 16 Motorfahrzeugverkehr

¹ Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement erlässt ein Musterreglement betreffend das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

² Ausnahmen im Sinne von Artikel 20 KWaG ¹⁴ können namentlich zugelassen werden für die Benützung der Waldstrassen durch Grundeigentümer, Pächter, Zubringer.

4. SCHUTZ VOR ANDEREN BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Art. 17 Nachteilige Nutzungen

¹ Als nachteilige Nutzungen gelten namentlich die Waldbeweidung, die Streuenutzung, die Waldsuperfizies sowie Niederhalteservitute. Beweidung und Streuenutzung in Weidwäldern, auf bestockten Weiden oder in Selven gemäss Artikel 1 gelten nicht als nachteilige Nutzungen.

² Die Waldbeweidung durch Gross- und Kleinvieh darf nur dort ausgeübt werden, wo entsprechende Rechte bestehen.

Art. 18 ¹⁵

Art. 19 Umweltgefährdende Stoffe

¹ ... ¹⁶

² ... ¹⁷

³ Das Ausbringen von Jauche im Wald ist verboten.

⁴ Zuständige kantonale Behörde für die Bewilligung zur Verwendung umweltgefährdender Stoffe gemäss Artikel 25 WaV ist das Kreisforstamt.

⁵ ... ¹⁸

III. Schutz vor Naturereignissen

Art. 20 ¹⁹ Gefahrenkommissionen

In die Gefahrenkommission dürfen nur Fachleute Einsitz nehmen. Einzelheiten regelt die Regierung.

IV. Pflege und Nutzung

1. BEWIRTSCHAFTUNG DES WALDES

Art. 21 Forstliche Planung

Die Regierung erlässt die notwendigen Vorschriften für die Ausarbeitung und Genehmigung der forstlichen Planung.

Art. 22 Waldentwicklungsplan

¹ Der Waldentwicklungsplan enthält mindestens eine Analyse des Waldzustandes, die langfristigen Ziele (Waldfunktionen) und die generellen Massnahmen waldbaulicher, technischer und infrastruktureller Art.

² Er berücksichtigt die Standortverhältnisse und den Gefahrenkataster.

Art. 23 Forstlicher Betriebsplan

¹ Der forstliche Betriebsplan enthält mindestens eine Analyse des Waldzustandes und der Waldentwicklung, die Zielvorgabe, die waldbaulichen Massnahmen, die Dienstleistungen, die Holznutzung und die Kontrollanweisung.

² Das Forstinspektorat kann die im öffentlichen Interesse liegenden Teile des forstlichen Betriebsplanes für den Waldeigentümer als verbindlich erklären.

³ Das Forstinspektorat entscheidet nach Anhören des Waldeigentümers über eine Revision des forstlichen Betriebsplanes. Spätestens nach 20 Jahren findet eine Überprüfung und nötigenfalls eine Überarbeitung statt.

Art. 24 Holznutzungen

¹ Grundlage für die Holznutzungen bildet in der Regel der Betriebsplan.

² Die jährliche Nutzungsplanung wird durch den Revierförster unter Beizug des Kreisforstamtes erstellt.

³ ²⁰ Die Anzeichnung erfolgt durch den Kreisforstingenieur. Er kann diese Aufgabe dem Revierförster übertragen.

⁴ Das Holz ist nach Anleitung des Revierförsters zu schlagen. Bei Arbeitsausführung im Akkord und bei Stockschlägen sind die erforderlichen Schlagvorschriften vertraglich festzulegen. Bei Stockschlägen ist die Zustimmung des Kreisforstamtes erforderlich.

⁵ Das in den Verkauf gelangende Holz ist vom Revierforstamt mengenmässig zu erfassen und zu sortieren.

⁶ Die Abgabe von Los- und Taxholz auf dem Stock ist verboten.

Art. 25 Kahlschlagverbot

¹ Zu den Lichtbaumarten gemäss Artikel 31 Absatz 2 KWaG ²¹ gehören Lärchen, Föhren, Eichen, Kastanien und dergleichen.

² Als Niederwälder gemäss Artikel 31 Absatz 2 KWaG gelten Waldungen, die zur Verjüngung in regelmässigen Zeitabständen flächenweise auf den Stock gesetzt werden (Stockausschlagwälder).

³ Ausnahmegewilligungen vom Kahlschlagverbot können auch zur Verjüngung von grossflächig instabilen Waldbeständen erteilt werden, sofern der Zustand des Waldes keine andere Lösung zulässt und die Schutzfunktion gewährleistet bleibt.

Art. 26 Forstliches Vermehrungsgut

¹ Das Forstinspektorat führt einen kantonalen Kataster der Samenerntebestände und der Genreservate.

² Die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut wie Saatgut, Wildlinge, Stecklinge und dergleichen zu gewerblichen Zwecken bedarf des Einverständnisses des Waldeigentümers und der Bewilligung durch das zuständige Kreisforstamt.

2. VERHÜTUNG UND BEHEBUNG VON WALDSCHÄDEN

Art. 27 Massnahmen des Kantons

Zur Beurteilung der Waldschäden führt das Forstinspektorat Erhebungen durch.

V. Förderungsmassnahmen

1. AUSBILDUNG, BERATUNG, FORSCHUNG UND GRUNDLAGENBESCHAFFUNG

Art. 28 ²²

2. FINANZIERUNG

Art. 29 Grundsätze

¹ Die Subventionsabrechnung erfolgt gemäss forstlicher Betriebsabrechnung oder mittels Einzelbelegen.

² Der Anteil des Kantons an das anerkannte Grundgehalt der Revierförster beträgt 15 Prozent.

³ ²³ Bei der technischen Forstverwaltung der Stadt Chur beträgt der Beitrag des Kantons an die Lohnkosten der Förster im Maximum 25 Prozent.

Art. 30 Beiträge zum Schutz vor Naturereignissen

¹ Die Massnahmen zum Schutze vor Naturereignissen sind in einem Projekt mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsausweis darzulegen.

² Als beitragsberechtigte Massnahmen gelten die Erstellung und Wiederinstandstellung von Schutzbauten und -anlagen wie Lawinverbauungen, Steinschlagverbauungen, Aufforstungen, Dämme, Galerien, Rutsch- und Erosionsverbau, forstlicher Bachverbau, Einrichten von Messstellen, Frühwarnsysteme, Erstellen von Gefahrenkataster und -karten und Versetzung von Bauten an sichere Orte.

Art. 31 Beiträge zur Verhütung und Behebung von Waldschäden

¹ Beitragsberechtigt sind namentlich Massnahmen zur Überwachung des Waldes und zur Verhütung von ausserordentlichen Waldschäden durch Feuer, Krankheiten, Schädlinge und Schadstoffe, welche die Erhaltung des Waldes gefährden.

² Beitragsberechtigt sind auch Massnahmen zur Behebung von Waldschäden gemäss Absatz 1 sowie die sich daraus ergebenden Zwangsnutzungen.

Art. 32 Beiträge zur Bewirtschaftung des Waldes

Der Kanton leistet Beiträge an:

- a) befristete, minimale Pflegemassnahmen, die zur Erhaltung der Schutzfunktion erforderlich sind und von den Behörden angeordnet werden;
- b) waldbauliche Massnahmen in verlichteten, instabilen und zerstörten Wäldern mit besonderer Schutzfunktion, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind und diese Massnahmen von den Behörden angeordnet werden;
- c) die Erarbeitung forstlicher Planungsgrundlagen;
- d) befristete, waldbauliche Massnahmen wie Pflege, Holznutzung und Holzbringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt oder diese Massnahmen aus Gründen des Naturschutzes besonders aufwendig sind;
- e) die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- f) die Erstellung und die Wiederinstandstellung von Waldstrassen, Maschinenwegen, Holzlagerplätzen, Werkhöfen und von weiteren ortsfesten Anlagen sowie an den damit zusammenhängenden Landerwerb bzw. an die Enteignung;
- g) die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen und die Schaffung von Bewirtschaftungsgemeinschaften;
- h) die Regelung des Weidganges;
- i) befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall;
- k) die Wildschadenverhütung gemäss Konzepten bei Wildeinstandsgebieten in Wäldern mit besonderer Schutzfunktion;
- l) Einrichtung, Schutz und Unterhalt von Reservaten mit besonderen Eingriffen (Teilreservate).

Art. 33 Investitionskredite

¹ Koordinationsstelle für Investitionskredite im Zusammenhang mit forstlichen Massnahmen ist das Forstinspektorat.

² Investitionskredite können wie folgt gewährt werden:

- a) als Baukredit;
- b) zur Finanzierung von Restkosten subventionierter Massnahmen;
- c) zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen, Geräte sowie für die Erstellung von forstbetrieblichen Anlagen.

³ Darlehen unter 10 000 Franken werden nicht gewährt.

VI. Strafbestimmungen

Art. 34 ²⁴

Art. 35 ²⁵ Strafanzeige

¹ Unwesentliche Zuwiderhandlungen gegen die Waldgesetzgebung erledigt der zuständige Kreisförster, indem er die Wiederherstellung anordnet und durchsetzt.

² Im Wiederholungsfall sind auch Bagatelldfälle zur Anzeige zu bringen.

³ Zur Anzeige von Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung sind die Vertreter des kantonalen Forstdienstes, die Revierförster, die kantonalen Polizeibeamten, die Wildhut und die Fischereiaufseher von Amtes wegen verpflichtet.

Art. 36 Disziplinarmassnahmen

¹ Kommt ein Revierförster seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kanton nicht nach, kann die Regierung bei der

Revierträgerschaft die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beantragen.

² Falls die Revierträgerschaft diesem Antrag nicht Folge leistet, kann die Regierung ein Disziplinarverfahren gemäss den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Personalverordnung ²⁶ durchführen.

VII. Verfahren und Vollzug

1. VERFAHREN

Art. 37 Enteignung

¹ Das Grundeigentum darf nicht entzogen werden, wenn die Einräumung einer Dienstbarkeit zum Ziele führt.

² Gegen den Willen des Enteigneten darf nicht für die Dauer enteignet werden, wenn eine temporäre Enteignung zur Erreichung des Zweckes genügt.

2. VOLLZUG

Art. 38 Zuständigkeit des Kantons

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 39 Forstorganisation

¹ Die Kreisforstingenieure werden in der Regel vom Kanton angestellt.

² Die Pflichten und Aufgaben der Kreisförster werden in einer Dienstinstruktion geregelt. Diese wird von der Regierung erlassen.

³ Die Regierung erlässt eine Dienstinstruktion für Revierförster und Richtlinien über deren Wahl, Anstellung und Besoldung und genehmigt die Statuten der Forstrevierverbände.

⁴ Die Regierung beschliesst die Reviereinteilung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der zu erfüllenden Aufgaben. Die Waldeigentümer sind anzuhören.

⁵ Die Revierträgerschaft sorgt für eine zweckmässige Organisation des Forstbetriebes.

⁶ Die Revierträgerschaft lässt die forstlichen Arbeiten durch eigene Forstwerte und Waldarbeiter sowie durch Akkordanten oder Forstunternehmungen ausführen. Sie ist gehalten, ausgebildete und ausgewiesene Fachkräfte einzusetzen und diese gemäss den Richtlinien der Fachverbände anzustellen.

Art. 40 Aufhebung bisherigen Rechtes

Dieser Verordnung widersprechende Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

1. die grossrätliche Vollziehungsverordnung zum Forstgesetz vom 29. Mai 1963; ²⁷
2. Artikel 23 der grossrätlichen Verordnung über die Wirtschaftsförderung vom 30. November 1989; ²⁸
3. Artikel 26 Absatz 2 der grossrätlichen Vollziehungsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 28. Februar 1989. ²⁹

Art. 41 Änderung bisherigen Rechtes

Die grossrätliche Vollziehungsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz vom 28. Februar 1989 ³⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 5

Das Forstinspektorat beurteilt die Wildschadenssituation im Wald. Es ermittelt im Rahmen der regelmässig durchgeführten Wildschadenerhebungen die durch das Wild verursachten Schäden.

Art. 7 Abs. 2

Treten trotz Regulierung der Wildbestände Wildschäden auf, erstellen das Jagd- und das Forstinspektorat im Rahmen der Jagdplanung und der forstlichen Planung oder innerhalb von Forstprojekten Konzepte zu deren Verhütung und Behebung. Die Waldeigentümer sind verpflichtet, diese Konzepte in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden

umzusetzen.

Art. 26

Die Schätzungskommission hat innerhalb eines Jahres während der Vegetationsperiode die Ursache des Schadens festzustellen und den Wildschaden auf Basis der durchgeführten Wildschadenerhebungen in seinem Umfang abzuschätzen und über den Anspruch auf einen Beitrag zu entscheiden. Vorbehalten bleibt die Beitragszusicherung gemäss Artikel 22 Absatz 3.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem kantonalen Waldgesetz (KWaG) ³¹ in Kraft.

² Sie wird vor der Inkraftsetzung dem Bund mitgeteilt.

Endnoten

- 1 Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939
- 2 BR 920.100
- 3 B vom 21. Juni 1994, 343; GRP 1994/95, 379 (1. Lesung), GRP 1994/95, 743 (2. Lesung)
- 4 Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 5 SR 700
- 6 Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 7 Fassung gemäss GRB vom 6. Dezember 2004; B vom 11. Mai 2004, 257; GRP 2004/2005, 284 (1. Lesung) und GPR 2004/2005, 813 (2. Lesung); tritt zusammen mit der Revision des Raumplanungsgesetzes (KRG) am 1. November 2005 in Kraft
- 8 Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 9 SR 748.0
- 10 Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 11 Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 12 SR 921.0
- 13 BR 920.100
- 14 BR 920.100
- 15 Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 16 Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 17 Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 18 Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 19 Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 20 Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 21 BR 920.100
- 22 Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 23 Einfügung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 24 Aufhebung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 25 Fassung gemäss GRB vom 28. März 2000; siehe FN zu Titel
- 26 BR 170.400
- 27 AGS 1964, 419 und Änderungen gemäss Sachwortregister BR
- 28 BR 932.150
- 29 BR 740.010
- 30 BR 740.010

